

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die erforderliche Zahl, die Ausgestaltung und die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Vom 12.03.2001

Auf Grund des Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung und Artikel 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung erläßt die Stadt Kronach folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die erforderliche Zahl, die Ausgestaltung und die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge 08.08.2000 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Grundstück herzustellen, auf dem das Bauvorhaben ausgeführt oder die Nutzungsänderung vorgenommen werden soll. ²Ausnahmsweise können die Stellplätze auch auf in der Umgebung liegenden Grundstücken nachgewiesen werden. ³Dann sind die dort erstellten Parkflächen zu Gunsten des Baugrundstückes und zu Gunsten der Stadt Kronach dinglich zu sichern (Art. 52 Abs. 4 BayBO).

(2) ¹Stellplätze sowie deren Zu- und Abfahrten dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Auffahr- und Entwicklungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind. ²Die Größe der einzelnen Stellplätze, die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnung ergeben sich aus § 4 der Garagenverordnung (GaV).

(3) ¹Die Stellplätze für Besucher (vgl. Anlage 1) sind so anzuordnen, daß sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ungehindert angefahren werden können. ²Besucherparkflächen dürfen getrennt von der Nutzung, der sie zugeordnet sind, nicht verpachtet, vermietet oder veräußert werden.“

(2) Der § 6 erhält folgende Fassung

„Der Ablösebetrag beträgt pro Stellplatz

- a) im Bereich der oberen Stadt, eingegrenzt durch die Stadtmauern einschließlich der Gebäude auf den Stadtmauern:
2.550,00 EURO (4.987,37 DM),
- b) im Gebiet zwischen den beiden Flüssen Haßlach und Kronach bis zum Zusammenfluß dieser beiden Flüsse im Bereich der Gemarkung Kronach mit Ausnahme des Gebietes unter a):
5.100,00 EURO (9.974,73 DM),

c) im übrigen Stadtgebiet:

7.650,00 EURO (14.962,10 DM)“

(3) Der § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Bauvorhaben an vorhandenen denkmalgeschützten Gebäuden vermindert sich der Ablösebetrag in den Gebieten unter § 6 b) oder § 6 c) um 2.550,00 EURO (4.987,37 DM) und unter 6 a) um 1.550,00 EURO (3.031,54 DM), wenn mit der Baumaßnahme auch Erhaltungs-, Renovierungs- oder Restaurierungsmaßnahmen im Sinne der Denkmalpflege verbunden sind.

(2)¹Der Ablösebetrag vermindert sich in Gebieten nach § 6 b) oder 6 c) pro Stellplatz um 2.550,00 EURO (4.987,37 DM), wenn Stellplätze für Wohnraumflächen abgelöst werden. ²Der Differenzbetrag je Stellplatz (2.550,00 EURO) wird jedoch nacherhoben, wenn eine Nutzungsänderung des Wohnraums z.B. in gewerbliche Fläche erfolgt. ³Der Differenzbetrag ist durch eine Grundschuld ohne Brief zugunsten der Stadt Kronach dinglich zu sichern. ⁴Sind für das Bauvorhaben teilweise Parkplätze tatsächlich oder als Altbestand nachgewiesen, werden diese bei gemischter Nutzung zunächst auf die Wohnraumflächen angerechnet

(3) Die Ermäßigungen unter Abs. 1 und 2 werden nicht nebeneinander gewährt.“

(4) Die Anlage 1 zur Stellplatzsatzung wird wie folgt ergänzt:

Nr	Verkehrsquelle	Zahl der erforderlichen Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in %
5.13	Fitneß- , Aerobic- oder Bodybuildingstudios	1 Stpl. je 40m ² Nutzfläche jedoch mind. 4 Stellplätze	75
5.14	Tanzschulen	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche jedoch mind. 4 Stellplätze	75
5.15	Gewerbliche Solarien, Bräunungsstudios	1 Stpl. je Bräunungsgerät oder Bräunungskabine	75
5.16	Gewerbliche Saunen oder Dampfkammern	1 Stpl. je 15m ² Sauna- oder Dampfkammerfläche jedoch mind. 4 Stellplätze	75
6.8	Ferienwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	75

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2001 in Kraft. Sie gilt für Bauvorhaben, bzw. Nutzungsänderungen, die nicht bereits vor dem 01.04.2001 genehmigt wurden.

Kronach, 12.03.2001
STADT KRONACH

Manfred Raum
Erster Bürgermeister